



Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe, Ordnungs- und Bürgeramt

Ortsverwaltung Neureut  
Herrn Thomas Jäger

Per E-Mail: [thomas.jaeger@neureut.karlsruhe.de](mailto:thomas.jaeger@neureut.karlsruhe.de)

**Ordnungs- und Bürgeramt**

**Amtsleitung**

Kaiserallee 8, 76133 Karlsruhe

Sachbearbeitung: Herr Fuchs

Telefon: 0721 133-3930, Fax: 0721 133-3209

E-Mail: [oa@karlsruhe.de](mailto:oa@karlsruhe.de)

Servicezeiten Sekretariat: Mo bis Fr von 8:30 bis 12:30 Uhr,

Mo bis Mi von 14 bis 15:30 Uhr, Do von 14 bis 17 Uhr

Haltestelle: Mühlburger Tor

Behindertenparkplatz im Hof, Einfahrt Helmholtzstraße 9

30. Juni 2021

## **Prüfung Tempo 30 Bachenweg / Am Junkertschritt**

Sehr geehrter Herr Jäger,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 12. Mai 2021. Als Leiter des Ordnungs- und Bürgeramtes darf ich Ihnen antworten. Ich habe die Straßenverkehrsstelle gebeten, Ihr Anliegen zu überprüfen und kann Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen ist grundsätzlich nicht in die freie Disposition der Behörden gestellt. Vielmehr müssen die rechtlichen Voraussetzungen der Straßenverkehrsordnung gegeben sein, um von der definierten innerörtlichen Regelschwindigkeit abzuweichen.

Eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h kann bei Vorliegen einer besonderen örtlichen Gefahrenlage oder wenn die Straßenverkehrsordnung dies im innerörtlichen Bereich individuell, zum Beispiel bei Kindergärten oder ähnlichen sozialen Einrichtungen vorsieht, angeordnet werden.

Es muss somit aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage bestehen, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Diese Gefahrenlagen kann man anhand verschiedener Kriterien begründen, hierzu zählen insbesondere Unfallhäufungsstellen. Auch fehlende Querungsmöglichkeiten und hoher Querungsbedarf, Schulwege zu Grundschulen oder geringe Gehwegbreiten mit unmittelbarem Fahrzeugverkehr können eine Gefahrenlage begründen. In der Regel müssen allerdings mehrere Kriterien vorliegen, um von einer besonderen örtlichen Gefahrenlage ausgehen zu können. Unfälle sind weder im Straßenabschnitt „Bachenweg“ noch im Bereich „Am Junkertschritt“ verzeichnet.

Unter Berücksichtigung der in Frage kommenden Kriterien lässt sich daher keine Gefahrenlage feststellen, die eine verkehrsrechtliche Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit begründet.

Sowohl der „Bachenweg“ als auch „Am Junkertschritt“ sind teilweise ohne Gehwege ausgebaut. Wird die Fahrbahn durch zu Fuß Gehende genutzt, muss grundsätzlich am rechten oder linken Fahrbahnrand gegangen werden.

Die Straßenverkehrsordnung sieht hierbei keine zusätzlichen Markierungen für zu Fuß Gehende im Bereich der Fahrbahn vor.

Mit freundlichen Grüßen

  
Maximilian Lipp